

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Förderschulverbandes Simmerath

I. Haushaltssatzung des Förderschulverbandes Simmerath für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund

- der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136),
- der §§ 13 ff. der Satzung des Förderschulverbandes Simmerath in Verbindung mit den §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), und
- des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.02.2022 (GV NRW S. 250), hat die Schulverbandsversammlung des Förderschulverbandes Simmerath mit Beschluss vom 19.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die zur Erfüllung der Aufgaben des Förderschulverbandes Simmerath voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

- | | |
|---|-----------|
| - dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 923.410 € |
| - dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 923.410 € |

im Finanzplan mit

- | | |
|--|-----------|
| - dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 915.210 € |
| - dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 903.740 € |
| - dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 0 € |
| - dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 23.500 € |
| - dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0 € |
| - dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 20.700 € |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des **Eigenkapitals** soll nicht erfolgen.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden darf, wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 70.000 € festgesetzt.

§ 6

Nach § 14 der Verbandssatzung wird der nicht durch sonstige Erträge gedeckte Aufwand des Schulverbandes von den Verbandsmitgliedern getragen.

Der von den Verbandsmitgliedern aufzubringende Anteil (Verbandsumlage) wird zu einer Hälfte nach der Zahl der Schüler des Vorjahres und zur anderen Hälfte nach den Umlagegrundlagen zur Festsetzung der Städteregionsumlage/Kreisumlage des Vorjahres verteilt.

Dabei werden für die Gemeinde Hürtgenwald als Umlagegrundlage 68 % der Umlagegrundlagen der Kreisumlage der Gemeinde Hürtgenwald zugrunde gelegt.

Der nach diesem Schlüssel von den Verbandsmitgliedern aufzubringende Gesamtbetrag der Verbandsumlage beträgt

für das Haushaltsjahr 2025	793.410 €
----------------------------	-----------

Die Höhe der Verbandsumlage wird für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

a) € je Schüler	5.021,58 €
b) v.H. der Umlagegrundlagen	0,6137950978

§ 7

Entfällt.

§ 8

1. Bildung von Budgets

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung bilden die jeweiligen Produkte ein Budget. Pro-

duktübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 50/70 (Personalaufwendungen/-auszahlungen) zu einem Budget verbunden.

2. Bei der **Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen** gemäß § 83 GO NRW gilt Folgendes:

1. Als **unerheblich** im Sinne § 83 Abs. 1 GO NRW gelten überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie im Einzelfall den jeweiligen Ansatz um nicht mehr als 10 % übersteigen. Hierbei gelten überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unter 5.000 € immer als unerheblich und solche über 5.000 € immer als erheblich.
 2. Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten bis zur Höhe von 5.000 € als **unerheblich**.
 3. Mehraufwendungen, die den Haushalt nicht belasten (Erstattung von anderen Kostenträgern, Verrechnungen, Durchbuchungen pp.), und Jahresabschlussbuchungen gelten als **unerheblich**
3. Ermächtigungsübertragungen nach § 22 KomHVO NRW erfolgen nicht.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025 des Förderschulverbandes Simmerath

Die vorstehende Haushaltssatzung des Förderschulverbandes Simmerath für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) i.V.m. dem Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalens vom 03.07.2012, Az. 223-2.02.02.02/78-105696/12 erforderliche Genehmigung zu § 6 der Haushaltssatzung - Festsetzung der Verbandsumlage 2025 - ist aufgrund der Anzeige vom 13.01.2025 von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 14.08.2025, Az. 48.02, erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Schulverbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Simmerath, den 19.08.2025

gez. Goffart

Bernd Goffart
Schulverbandsvorsteher